

Förderrichtlinie Thüringer Fachkräfteinitiative Kita

Förderung der vergüteten praxisintegrierten Ausbildung zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern in Kindergärten und anderen Kindertageseinrichtungen

Inhalt

I.	Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage	2
II.	Gegenstand der Förderung	2
III.	Zuwendungsempfänger	3
IV.	Zuwendungsvoraussetzungen	4
	1. Voraussetzung 1	4
	2. Voraussetzung 2	4
	3. Voraussetzung 3	4
	4. Voraussetzung 4	4
	5. Voraussetzung 5	4
V.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	4
	1. Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung	4
	2. Höhe der Zuwendung	5
VI.	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	5
	1. Ausbildungsformat	5
	2. Tarifentgelt	6
	3. Zusammenarbeit	6
	4. Anleitung und Betreuung	6
	5. Weiterbeschäftigung	6
	6. Ausschluss	7
	7. Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen	7
VII.	Antragsverfahren	7
VIII.	Bewilligungsverfahren	7
IX.	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	7
X.	Verwendungsnachweisverfahren/Controlling	8
XI.	Zu beachtende Vorschriften	8
XII.	Rechnungsprüfung	8
XIII.	Evaluation	8
XIV.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	9

I. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

Für den weiteren qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung und die begleitende Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) ist eine ausreichende Zahl qualifizierter und motivierter Fachkräfte in der frühen Bildung notwendig.

Eine gute Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie die Bindung von pädagogischen Fachkräften ist die Voraussetzung dafür, dass eine hochwertige Kindertagesbetreuung sichergestellt und allen Kindern unabhängig von ihrem Wohnort eine gute Teilhabechance an einem solchen Angebot ermöglicht werden kann.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport fördert mit der Thüringer Fachkräfteinitiative Kita im Rahmen des Modellprojekts „PiA-TH“ die Schaffung von weiteren 60 Ausbildungsplätzen für eine praxisintegrierte vergütete Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher. Die Förderung dient dem Ziel, Fachkräfte zu gewinnen und zu binden sowie die qualitativen Rahmenbedingungen der Praxisausbildung weiterzuentwickeln. Die Förderung soll Impulse für die Träger setzen, entsprechende Maßnahmen umzusetzen.

Zudem soll eine Evaluation durchgeführt werden. Diese soll die Grundlage für die weiteren Gespräche im Rahmen der AG Zukunft Kindergarten bilden. Ziel ist es, gemeinsam mit den Trägern Lösungen für die flächendeckende Etablierung einer vergüteten praxisintegrierten Ausbildungsform sowie deren Finanzierung zu erarbeiten.

Die Erreichung der Ziele soll durch folgende Indikatoren nachgewiesen werden:

- Zahl der Absolventinnen und Absolventen in der Vollzeitausbildung (konsekutiv und praxisintegriert)
- Zahl der an den beteiligten Fachschulen auf ihre Eignung getesteten Bewerberinnen und Bewerber in der entsprechenden Fachrichtung
- Zielgruppenansprache (Gewinnung zusätzlicher Zielgruppen für die Ausbildung)
- Vergleich wesentlicher Merkmale der praxisintegrierten Ausbildung und der konsekutiven Ausbildung (z. B. Praxisbezug, Kompetenzerwerb, Anleitung usw.),
- Fortbestehen und Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse nach Ausbildungsende

II. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der „Thüringer Fachkräfteinitiative“ werden Träger von Kindertageseinrichtungen auf zwei Ebenen unterstützt:

1. Der Freistaat Thüringen gewährt für den im Schuljahr 2020/2021 beginnenden Ausbildungsdurchgang Trägern von Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss zur Schaffung von 60 vergüteten praxisintegrierten Ausbildungsplätzen für die Fachrichtung Sozialpädagogik im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) vom 29. Januar 2016 (GVBl. S. 59), geändert durch die Verordnung vom 25. Juni 2019 (GVBl. S. 353). Mit der Förderung werden die Träger unterstützt, eine angemessene Vergütung von Ausbildung im Berufsfeld Erzieherin und Erzieher zu leisten und dieses Modell zu erproben. Damit soll die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Vollzeitausbildung in der Fachrichtung Sozialpädagogik erhöht werden.

2. Gleichzeitig soll der Lernort Praxis gestärkt werden. Dies soll über eine gezielte Weiterentwicklung der qualitativen Rahmenbedingungen für die Anleitung von Fachschülerinnen und Fachschülern erreicht werden. Neben einer entsprechenden Qualifizierung der Mentorinnen und Mentoren sollen entsprechende Zeitkontingente für die Praxisanleitung erreicht werden. Hierfür werden den Fachschülerinnen und Fachschülern bis zu 60 Fachkräfte als Mentorinnen oder Mentoren (§ 33 Abs. 2 Satz 2 ThürFSO-SW) zur Seite gestellt, die für diese Aufgabe fortgebildet und für die Zeit der Anleitung der Fachschülerinnen und Fachschülern in angemessenem Umfang freigestellt werden. Hier orientiert sich die Förderung an § 6 Abs. 3 Pflegeberufegesetz (mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit). Die Träger erhalten für die Zeit, in der die Mentorinnen und Mentoren Fachschülerinnen und Fachschüler im Rahmen dieser Richtlinie anleiten, einen finanziellen Zuschuss.

Mit dieser Förderrichtlinie knüpft der Freistaat Thüringen an die „Förderrichtlinie Bundesprogramm Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher (Förderperiode 2019 – 2023) vom 25.03.2019“ an und erfüllt seine vertragliche Verpflichtung hinsichtlich der Erprobung der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern (Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen zur Umsetzung des KiQuTG vom 04. September 2019).

Die in dieser Richtlinie vorgesehene Evaluation erfüllt darüber hinaus die erforderlichen Monitoring- und Evaluationspflichten gegenüber dem Bund im Rahmen des KiQuTG. Die gewonnenen Erkenntnisse aus beiden Förderprogrammen im Modellprojekt „PiA-TH“ sollen zudem als Ausgangspunkt für die Überlegungen zur Weiterentwicklung der Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher sowie der korrespondierenden Rahmenbedingungen in Thüringen dienen.

Die 60 Plätze für die schulische Ausbildung werden an drei staatlichen Fachschulen vorgehalten, an denen im Rahmen der „Förderrichtlinie Bundesprogramm Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher (Förderperiode 2019 – 2023) vom 25.03.2019“ für den Durchgang 2019/20 (Ausbildungsende 2022) Klassen für die praxisintegrierte Ausbildungsform eingerichtet wurden. Dabei soll auf die bereits gesammelten Erfahrungen an den Fachschulen aufgebaut und eine vergleichbare Datenlage für eine Evaluation geschaffen werden.

Der Freistaat Thüringen gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger von Kindertageseinrichtungen, die im Kindergartenjahr 2020/2021 im Bedarfsplan des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz -ThürKitaG-) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383) enthalten sind (nachfolgend Träger).

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Träger kann unter Maßgabe folgender Voraussetzungen gefördert werden:

1. Voraussetzung 1

Die Träger können nur Anträge stellen für praxisintegrierte Ausbildungsplätze an Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 ThürKitaG (Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie).

2. Voraussetzung 2

Die Kindertageseinrichtung, für die der Träger die Zuwendung beantragt, muss ihren Sitz

1. im Gebiet der Städte Erfurt oder Weimar oder
2. nach der SchulÄAufluaAnO TH¹ im örtlichen Zuständigkeitsbereich der staatlichen Schulämter West-, Süd- oder Ostthüringen mit Ausnahme des Gebiets des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

haben.

3. Voraussetzung 3

Jeder Träger darf maximal drei Anträge stellen. Beantragt werden kann maximal ein vergüteter praxisintegrierter Ausbildungsplatz je Kindertageseinrichtung.

4. Voraussetzung 4

Die Kindertageseinrichtung, für die der Antrag gestellt wird, beschäftigt keine Person, für die der Träger eine Zuwendung im Rahmen der „Förderrichtlinie Bundesprogramm Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher (Förderperiode 2019 – 2023) vom 25.03.2019“ erhält.

5. Voraussetzung 5

Der Träger muss zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag über eine geeignete Bewerberin oder einen geeigneten Bewerber im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d ThürFSO-SW verfügen und dies auf Anforderung gegenüber der Bewilligungsbehörde nachweisen. Der Nachweis kann dadurch erfolgen, dass der Träger die Feststellung der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine der in dieser Richtlinie benannten Fachschulen der Bewilligungsbehörde vorlegt.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung mit festen Beträgen (Pauschale) gewährt. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

1 Anordnung über die Auflösung, die Errichtung und den Sitz der Staatlichen Schulämter und Thüringer Verordnung über deren örtliche Zuständigkeit (SchulÄAufluaAnO TH) vom 7. Dezember 2011 (GVBl. S. 560).

2. Höhe der Zuwendung

a. Ausbildungsvergütung

Die Höhe des pauschalen Zuschusses an der Ausbildungsvergütung richtet sich am TVAöD, besonderer Teil Pflege aus.

Die Förderung in den einzelnen Ausbildungsjahren orientiert sich für die Berechnung der pauschalen Zuschüsse an der zugrunde liegenden Vergütung im TVAöD inklusive der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

Daraus ergeben sich pauschale Zuschüsse pro Monat und Fachschülerin oder Fachschüler von

- im ersten Schuljahr bis zu 1.450 €,
- im zweiten Schuljahr bis zu 1.614 € und
- im dritten Schuljahr bis zu 1.800 €.

Der Zuwendungsempfänger hat Eigenanteile z. B. für die bei der Organisation der Ausbildung anfallenden Sach- und Personalausgaben oder Beiträge, die über die genannten Festbeträge hinausgehen, zu leisten.

b. Ressourcen für die Anleitung

Es werden pro anzuleitender Fachschülerin oder anzuleitenden Fachschüler im Umfang von durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro Woche mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 25,00 € pro Stunde bezuschusst.

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Ausbildungsformat

Die vertraglichen Regelungen zu den Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen der Fachschülerinnen und Fachschüler sind so zu fassen, dass sie folgende Vorgaben berücksichtigen:

Die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in der praxisintegrierten Form erfolgt nach der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW), dem Lehrplan für die Fachschule, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik sowie der Handreichung zur Umsetzung des Lehrplans für die Fachschule Sozialpädagogik in der jeweils geltenden Fassung.

Die schulische Ausbildung im Rahmen dieser Förderung erfolgt an drei Modellschulen. Für diese Modellschulen werden Einzugsbereiche festgelegt. Für die jeweilige Fachschülerin oder den jeweiligen Fachschüler ist die Fachschule örtlich zuständig, in deren Einzugsbereich der Sitz der Kindertageseinrichtung des Fachschülers liegt.

Als Einzugsbereiche werden für

- das Staatlichen Berufsbildungszentrum Ernst Arnold Greiz-Zeulenroda der örtliche Zuständigkeitsbereich nach SchulÄAufluaAnO TH des staatlichen Schulamtes Ostthüringen mit Ausnahme des Gebiets der Stadt Jena,
- die Marie-Elise-Kayser-Schule Erfurt die Gebiete der Städte Gotha, Erfurt, Weimar und Jena sowie
- die Staatliche Berufsbildende Schule für Gesundheit und Soziales Meiningen der örtliche Zuständigkeitsbereich nach SchulÄAufluaAnO TH der staatlichen Schulämter West- und Südthüringen mit Ausnahme des Gebiets der Stadt Gotha und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

bestimmt.

2. Tarifentgelt

Die Fachschülerinnen und Fachschüler sind sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen und mindestens entsprechend dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes - Besonderer Teil Pflege - zu vergüten.

3. Zusammenarbeit

Die praxisintegrierte Ausbildungsform setzt eine Kooperation zwischen der Fachschule und dem Träger voraus. Die Kooperationsvereinbarung muss bis zum Ausbildungsbeginn vorliegen und ist der Bewilligungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

4. Anleitung und Betreuung

Der Träger muss sicherstellen, dass die Fachschülerinnen und Fachschüler im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung in den Kindertageseinrichtungen von geeigneten Mentorinnen und Mentoren nach § 33 Abs. 2 ThürFSO-SW angeleitet und betreut werden. Hierbei sollen Beschäftigte ausgewählt werden, die sich in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis mit dem Träger befinden. Im Ausnahmefall kann auf Beschäftigte zurückgegriffen werden, die sich in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis befinden, dass nach dem 31. Juli 2023 endet.

Die Mentorinnen und Mentoren haben an den von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Veranstaltungen teilzunehmen.

Der Träger hat außerdem sicherzustellen, dass im Zeitraum der Ausbildung mindestens zehn v. H. der Präsenzzeit der Fachschülerin oder des Fachschülers am Lernort Praxis durch direkte Anleitung erfolgt und die Mentorinnen und Mentoren hierfür von ihren sonstigen Aufgaben freigestellt werden. Entsprechende Zusicherungen des Trägers sind in die Kooperationsvereinbarung mit der Fachschule aufzunehmen.

5. Weiterbeschäftigung

Die Träger und die Fachschülerinnen oder Fachschüler müssen sich bereits vor Ausbildungsbeginn insoweit binden, als dass sich der Träger verpflichtet, die Fachschülerinnen oder die Fachschüler nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre als pädagogische Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 75 v. H. einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten in einer Kindertageseinrichtung in Thüringen zu beschäftigen. Die Fachschülerinnen oder Fachschüler müssen sich verpflichten, nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung des Trägers in Thüringen für die

Dauer von mindestens zwei Jahren und einem Beschäftigungsumfang von mindestens 75 v. H. einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten tätig zu werden.

6. Ausschluss

Eine Bezuschussung der Ausbildungsvergütung von Personen,

- die Leistungen nach §§ 81, 82 ff. SGB III (Umschulung) oder BAFöG oder beide vorgenannten Leistungen beziehen sowie
- für die Träger bereits eine Förderung nach der „Förderrichtlinie Bundesprogramm Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher (Förderperiode 2019 – 2023) vom 6. Mai 2019“ (BANz AT 12.06.2019 B2) erhalten haben,

ist ausgeschlossen.

7. Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) für freie Träger, soweit in dieser Förderrichtlinie nicht abweichende Regelungen getroffen sind.

VII. Antragsverfahren

Die Entscheidung über die Förderung ergeht auf Antrag.

Der Antrag ist schriftlich an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Postfach 90 04 63, 99107 Erfurt sowie in Textform an die im Antrag ausgewiesene E-Mail-Adresse zu richten. Der Antrag besteht aus einem Antragsvordruck sowie der Beschreibung des Vorhabens.

Die von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Muster für den Antragsvordruck werden auf deren Internetseite veröffentlicht und sind zu verwenden.

Die Antragsfrist endet am 31. Mai 2020.

VIII. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Erfüllt der Antragsteller die Zuwendungsvoraussetzungen, nimmt dieser am Auswahlverfahren teil. Die Auswahl bestimmt das Los. Die Bewilligungsbehörde legt die Kriterien für das Losverfahren fest und veröffentlicht diese vorab auf ihrer Internetpräsenz.

IX. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen auf formgebundene Anforderung durch den Zuwendungsempfänger (Mittelabruf) gemäß Ziffer 1.4 der ANBest-P bzw. Ziffer 1.3 der ANBest-Gk für Zahlungen, die der Zuwendungsempfänger für die folgenden zwei Monate benötigt.

X. Verwendungsnachweisverfahren/Controlling

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung ist abweichend von Ziffer 6 ANBest-P und Ziffer 6 AnBest-Gk nach dem Ende jedes Ausbildungsjahres für das abgelaufene Ausbildungsjahr spätestens jedoch jeweils bis zum 30. September der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Es ist ein Regelverwendungsnachweis nach Ziffer 6.2 und 6.4 ANBest-P und ANBest-Gk zu führen.

Von der Bewilligungsbehörde bereitgestellte Muster sind zu verwenden.

Der Zuwendungsempfänger hat Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Die Bewilligungsbehörde kann vor Ort Prüfungen vornehmen.

Hinsichtlich der Zielerreichungskontrolle wird auf die Ausführungen zur Evaluation verwiesen.

XI. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten der § 44 ThürLHO und die dazu erlassenen VV sowie die §§ 48, 49 und 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

XII. Rechnungsprüfung

Die Bewilligungsbehörde ist befugt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der bewilligten Mittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) bleiben unberührt.

XIII. Evaluation

Das Modellprojekt „PiA-TH“ ist zu evaluieren. Verantwortlich für die Evaluation ist die Bewilligungsbehörde. Die Träger sind verpflichtet, sich an der Evaluation zu beteiligen und der Bewilligungsbehörde oder durch sie beauftragte Dritte alle für die Evaluation notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

Die Evaluation erfolgt unmittelbar nach Ablauf des Förderzeitraums entlang der im Zuwendungszweck dargestellten Ziele. Die Evaluation erfüllt darüber hinaus erforderliche Monitoring- und Evaluationspflichten gegenüber dem Bund im Rahmen des KiQuTG.

XIV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Juli 2023 außer Kraft.

Erfurt, den 22. April 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Helmut Holter'.

Helmut Holter

Minister für Bildung, Jugend und Sport